



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 5. März 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Masern - Impfpflicht ab 1. März 2020

Gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) haben alle nach 1970 Geborene in folgenden Fällen einen Anspruch auf eine einmalige Impfung gegen Masern:

- wenn sie bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- wenn sie nur einmal in der Kindheit geimpft wurden
- wenn der Impfstatus gegen Masern unklar ist.

Die Grundimmunisierung ist bei Kleinkindern (1. und 2. Impfung) bis zum 2. Lebensjahr abzuschließen¹.

Da sich in Deutschland einheimische Masern wieder verstärkt ausbreiten und die notwendigen Durchimpfungsraten von mehr als 95 % nicht erreicht wurden, hat die WHO Deutschland im Jahr 2017 wieder als Land mit endemischer Masernverbreitung eingestuft.

Als Folge dessen hat der Bundestag die **Impfpflicht gegen Masern** beschlossen. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) tritt zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft alle

- die in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebracht sind
- die in einer Gesundheitseinrichtungen oder in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig sind.

Regelungen des Masernschutzgesetzes

Nur für nach 31. Dezember 1970 Geborene!

Laut STIKO haben Personen, die vor 1970 geboren wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht, dies belegen die sero-epidemiologischen Daten. Daher sind diese Personen von der Impf- und Nachweispflicht befreit. **Nachweispflicht** über die Masernimpfung oder eine bereits bestehende Immunität besteht für:

1. in Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachte Personen
 - Kinder vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule

¹ Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- Heimbewohner
 - Bewohner von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
2. in Gesundheitseinrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen
- in Arztpraxen/Psychotherapeutenpraxen und MVZ sowie in anderen Medizinischen Einrichtungen Tätige
 - Praxen humanmedizinischer Heilberufe (Physiotherapeuten etc.)
 - ambulante Pflegedienste und ambulante Intensivpflege
 - Rettungsdienste
 - Krankenhäuser, Tageskliniken
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
 - Entbindungseinrichtungen
 - in Kitas (Erzieherinnen), Schulen (Lehrer), Heimen, Ferienlager oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen Tätige, auch selbstständige Tagesmütter sowie Ehrenamtliche und Praktikanten (die über einen längeren Zeitraum tätig sind) sowie auch anderweitiges Personal (z. B. Angestellte, Hausmeister, Raumpfleger, Küchenmitarbeiter).

Ohne den entsprechenden Nachweis dürfen die aufgeführten Personen in den Einrichtungen ab 1. März 2020 nicht aufgenommen werden oder arbeiten.

Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen, hier muss der fehlende Nachweis von der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind und keinen Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen können, muss dann das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen von der Nachweispflicht

Impfberechtigt sind

Alle Ärzte (fachgruppenunabhängig)

- Frauenärzte können nicht nur die Patientin, sondern auch deren Partner impfen
- Pädiater dürfen auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen impfen
- Ärzte des Gesundheitsamtes
- Betriebs- / Werksärzte

Masernimpfstoff

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung. Die Impfverpflichtung gegen Masern bezieht sich dann auf die Impfung mit dem MMR-Kombinationsimpfstoff.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

MMR-Impfstoffe für Ihre Patienten werden über Sprechstundenbedarf verordnet. Für die Impfstoff-Bestellung nutzen Sie bitte das Arzneimittelverordnungsblatt (Formblatt 16a bay).

Wer trägt die Kosten für die Schutzimpfung?

Ihre nach 1970 geborenen GKV-Patienten haben Anspruch auf Schutzimpfungen, dazu gehören auch die Schutzimpfungen gegen Masern.

Impftiterbestimmungen sowie Bescheinigungen über die Immunität sind allerdings keine Kassenleistungen.

Abrechnung der Masernimpfung ist in den Impfvereinbarungen, geschlossen mit Regionalkassen bzw. Ersatzkassen, geregelt:

GOP 89301 A	Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) <u>erste</u> Dosen
GOP 89301 B	Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) <u>letzte</u> Dosis
GOP 89301 Y	Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) berufliche bzw. Reiseindikation nach §11 Absatz 3

Digitaler Impfpass und Impfdokumentation

Genauere Regelungen hierzu werden noch erstellt. Wir werden Sie informieren, sobald uns Informationen vorliegen. Bis dahin erfolgt die Dokumentation im Impfpass oder Impfbescheinigung.

Präventionsinitiative

Die KBV und die Kassenärztliche Vereinigungen stellen in einer gemeinsamen Präventionsinitiative kostenlose Patienteninformationen für Sie zur Verfügung.

Info-Karten für Patienten zum Thema Masern-Schutzimpfung können Sie über die KBV („Warenkorb-Button“) beziehen. Weitere Patienteninformationen stehen als Download zur Verfügung: https://www.kbv.de/html/1150_43061.php unter „Publikationen der KBV zur Masernimpfung“

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.